

Dr. Eike Alexander von Boetticher*

Die Auswirkungen in der aktuellen Urheberrechtsreform auf Archive

I. Einleitung

Die Diskussion um die durch die EU-Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2002/12/EG am 6. Juni 2019 (künftig: DSM-RL) und ihre geplante Umsetzung in das deutsche Urheberrechtsgesetz in Gang gesetzte Reform des Urheberrechts mit ihren Auswirkungen auf Einrichtungen des Kulturerbes wurde bereits in vorherigen Ausgaben dieser Zeitschrift immer wieder thematisiert.¹ Dieser Beitrag versteht sich als Ergänzung und möchte die spezifischen Probleme von Archiven mit dem Urheberrecht beleuchten, die auch nach der Umsetzung der DSM-RL in deutsches Recht aller Wahrscheinlichkeit nach bestehen bleiben werden. Dabei soll zunächst darauf eingegangen werden, an welchen Stellen in Archiven überhaupt urheberrechtlich relevantes Material vorhanden ist und wo zurzeit das Urheberrecht für Archive besonders nachteilig wirkt, ehe auf einige ausgewählte Regelungen des aktuellen Urheberrechts-Entwurfs der Bundesregierung eingegangen wird, die sich insbesondere für Archive als problematisch darstellen. Um diese Punkte etwas anschaulicher zu gestalten, werden als Beispiele aus der aktuellen Praxis an einzelnen Stellen die „Wiedergutmachungsunterlagen“ angeführt, deren vereinfachte Zugänglichkeit – auch in digitaler Form – durch die Förderung des „Transformationsprojekts zur Wiedergutmachung“ durch das Bundesministerium der Finanzen auf den Weg gebracht worden ist²,

* Der Verfasser ist zum einen Referent in der „Stabsstelle Übergreifende Fachaufgaben“ (SÜF) in der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz und in diesem Zusammenhang zuständig für Rechtsfragen im Archiv, wozu insbesondere das Urheberrecht gehört. Zum anderen ist der Verfasser Referatsleiter in der Abteilung 300 Staatliches Schriftgut (Wirtschaft und Finanzen) und somit verantwortlich für die Unterlagen aus der Landesfinanzverwaltung, zu denen auch die Wiedergutmachungsunterlagen zählen.

1 *De la Durantaye/Raue*, RuZ 2020, 83; *Specht-Riemenschneider/Paschwitz*, RuZ 2020, 96; *Klimpel/Rack*, RuZ 2020, 243; *Raue/Schöch*, RuZ 2020, 118; *Steinhauer*, RuZ 2021, 5; *Brinkbus*, RuZ 2021, 57; *Klimpel*, RuZ 2021, 68.

2 Bei den Wiedergutmachungsakten handelt es sich um die Unterlagen, die das Verwaltungshandeln zur Wiedergutmachung von NS-Unrecht abbilden. Die Frage der Wiedergutmachung wurde durch das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) bundeseinheitlich geregelt, das rückwirkend zum 01.10.1953 in Kraft trat. Besonders hervorzuheben sind dabei die millionenfach vorhandenen Einzelfallakten von Antragstellerinnen und Antragstellern in deutschen Archi-

und die mit großer Sicherheit eine große Menge an noch urheberrechtlich geschütztem Material enthalten.

II. Urheberrechtlich relevantes Material in Archiven

So vielfältig die Überlieferung in einem Archiv ist, so vielfältig ist auch das Material, das dort auf Grund seines Werkcharakters als persönlich geistige Schöpfung (§ 2 Abs. 2 UrhG) noch urheberrechtlich geschützt sein kann. Am Augenscheinlichsten finden sich urheberrechtlich geschützte Unterlagen in Nachlässen von Privatpersonen inkl. Politikern, Vereinen, Parteien oder Firmen. Hier besteht die Problematik, dass bei der Übernahme vieler Nachlässe in früheren Jahren die Frage der Übertragung von urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechten an die Archive nicht bzw. nur unzureichend (vertraglich) geregelt wurde.³ Dass mit der Übergabe eines Nachlasses (konkudent) alle Nutzungs- und Verwertungsrechte auf das die Unterlagen übernehmende Archiv übergehen, ist eher nicht anzunehmen.⁴ Darüber hinaus ist bei Nachlässen zu berücksichtigen, dass natürlich nur der Nachlassgeber Nutzungs- und Verwertungsrechte einräumen kann. In Nachlässen befinden sich aber häufig auch Werke von Dritten, z.B. Fotografien, Briefe oder Schriftstücke von Korrespondenzpartnern bzw. weiteren Personen, Broschüren, Zeitungsartikel etc. Für diese Werke kann ein Nach-

ven, die besonders eindrücklich über individuelle Verfolgungsschicksale Aufschluss geben, vgl. hierzu Entschädigung von NS-Unrecht. Regelungen zur Wiedergutmachung, hrsg. vom *Bundesministerium der Finanzen*, 2012. Ziel des „Transformationsprojekts zur Wiedergutmachung“ ist die Schaffung eines einheitlichen, digitalen und damit weltweiten Zugangs zu allen entschädigungs- und wiedergutmachungsrelevanten Unterlagen über ein „Themenportal Wiedergutmachung“ im Internet, um die Geschichte der Wiedergutmachung in Deutschland als wesentlicher Aspekt der deutschen Nachkriegs- und Demokratiegeschichte stärker im öffentlichen Bewusstsein zu verankern. Zum Projekt *Müller/Schröder*, Transformation der Wiedergutmachung. Start eines Pilotprojekts zur Erschließung und Digitalisierung von Wiedergutmachungsakten, *Archivnachrichten* 2021, 53; https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Vermögensrecht_und_Entschädigungen/2020-07-07-themenportal-wiedergutmachung-zukunftsaufgaben.html, zuletzt abgerufen am 03.05.2021; <https://www.vda.archiv.net/aktuelles/archiv/577.html>, zuletzt abgerufen am 04.05.2021; vgl. auch den Abschlussbericht der ARK-Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Wiedergutmachung“, Düsseldorf 2009, https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Downloads/KLA/wiedergutmachung-abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 11.06.2021. Neben urheberrechtlichen Fragen sind dabei selbstverständlich auch datenschutzrechtliche Fragen zu behandeln, die hier aber nicht weiter diskutiert werden sollen.

3 Vgl. *Krämer/Zilles*, Archive im Rechtsstaat. Zwischen Rechtssicherung und Verrechtlichung, 2018, S. 105, 105; *Polley*, Archivpflege in Westfalen-Lippe 2005, 33, 35; *Hänger*, Mit gutem Recht erinnern, 2018, S. 25, 30.

4 Die Aussage von *de la Durantaye/Kuschel*, ZUM 2019, 694, 694, ein von einem Nachlassgeber an ein Archiv abgegebene Tagebuch sei als eine Veröffentlichung anzusehen, bezog sich lediglich auf die Konstellation, dass bei der Abgabe eine Vereinbarung getroffen wurde, in welcher der Fachöffentlichkeit eine Zugänglichmachung erlaubt wurde, E-Mail vom 10.05.2020 an den Verfasser; offen gelassen von Klimpel, RuZ 2021, 68, 82.

lassgeber keine urheberrechtlichen Verfügungen treffen.⁵ Vielfach sind hier die Rechteinhaber unbekannt, sodass es sich bei diesem Material oft um Unterlagen handelt, die als anonyme (§ 66 UrhG) und/oder verwaiste Werke (§ 61 UrhG) anzusehen sind⁶, sodass – im Übrigen eine zeitlich intensive Suche nach Rechteinhabern und die Aufnahme von Vertragsverhandlungen – die Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten von vornherein unmöglich ist.

Aber auch und insbesondere amtliches Schriftgut des ausgehenden 19. und des gesamten 20. Jahrhunderts kann noch urheberrechtlich geschütztes Material enthalten. Während Sprachwerke wissenschaftlichen oder technischen Inhalts nur in engen Grenzen geschützt sind und Texte, die in einer üblichen Fachsprache formuliert worden sind, tendenziell schutzlos bleiben, werden bei anderen Werkarten deutlich niedrigere Anforderungen an die Qualität gestellt, sodass gerade an die Werkhöhe der in den Archiven überwiegend vorkommenden Sprach-, Musik- und Lichtbildwerke oft nur geringe Anforderungen zu stellen sind. Geschützt ist nämlich auch die sog. „kleine Münze“. Es können daher selbst Texte geschützt sein, die kaum mehr als „Spurenelemente von Individualität“ aufweisen.⁷ Dadurch können sich in den Sachakten befindliche Gutachten, (Anwalts-)Schriftsätze, Vermerke, Zeitungs- und Zeitschriftenartikel, Architektenpläne, (persönliche) Briefe⁸ bzw. (Protest-)Schreiben von Bürgerinnen und Bürgern, Examens- und Klausuraufgaben, belletristische Werke, Flugblätter, aber auch Vertragsmuster, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Produktbeschreibungen oder Dienstanweisungen urheberrechtlichen Schutz beanspruchen. Dies kann in besondere Fällen sogar bereits für einen Ansichtskartentext, ein schlichtes Zweizeiler-Gedicht oder sogar eine originäre Wortschöpfung gelten.⁹ Zudem befinden sich auch immer wieder Fotos in der staatlichen Aktenüberlieferung, die mindestens einen leistungsrechtlichen Schutz nach § 72 UrhG genießen, wobei aber seit dem 1. Juli 1995 nur noch geringe Anforderungen an die Schutzfähigkeit gelten, sodass Werkschutz bei Fo-

5 Vgl. *Polley*, Archiv- und urheberrechtliche Aspekte der Anfertigung von Reproduktionen und der Digitalisierung, *Archive in Bayern* 2010, S. 361, 381; *Hecker*, Urheberrechtlich geschützte Werke in Archiven und unbekanntene Nutzungsarten, *Archive in Bayern*, 2010, 353, 353 f.; *Roussavy*, Nichtstaatliches Archivgut in Kommunalarchiven, 2012, S. 132, 152.

6 Zur Unterscheidung, *Kaulich*, Die Digitalisierung und Verbreitung verwaister und vergriffener Werke, 2017.

7 *Raue*, Informationsfreiheit und Urheberrecht, *JZ* 2013, 280, 283.

8 Besonderes Aufsehen erregte im Archivbereich die Entscheidung des Kammergerichts, das zwei Briefe von Günther Grass aus dem Jahren 1969 bzw. 1970 an den damaligen Finanzminister Karl Schiller, die sich im Bundesarchiv in der Überlieferung des Bundesministeriums der Finanzen befinden, noch einem urheberrechtlichen Schutz unterliegen. Deren Erstveröffentlichung durch die FAZ wurde als schwerwiegende Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts angesehen, KG Berlin, Urt. v. 27.11.2007, 5 U 63/07, ZUM 2008, 329; zuvor schon LG Berlin, Urt. v. 23.01.2007 – 16 O 908/06, ZUM-RD, 423; *Häinger*, Mit gutem Recht erinnern, 2018, S. 25, 25 f.

9 *Brinkhus*, Archivar 2020, 51, 53; *Steinert*, *Archive in Bayern* 2014, 237; *Polley*, Archiv- und urheberrechtliche Aspekte, 380; *Zilles*, *Urheberrecht in Archiven und anderen Kultureinrichtungen*, 2018, S. 8, *Raue*, *Informationsfreiheit und Urheberrecht*, *JZ* 2013, 280, 283, *Schippa*, ZUM 2013, 358, 359; *Hecker*, *Urheberrechtlich geschützte Werke in Archiven und unbekanntene Nutzungsarten*, *Archive in Bayern* 6, 353, 353 f.

tografien grundsätzlich großzügig zu bejahen ist, der auch Gegenstandsfotografien und Zweckfotos wie z.B. Industrie- u. Architektur Fotografien umfasst.¹⁰ Gleichfalls gilt dies auch für technische Konstruktionszeichnungen, medizinische Schaubilder, Landkarten, Bebauungspläne, sodass ein nur geringes Maß an eigenschöpferischer Prägung für die Annahme eines urheberrechtlichen Schutzes notwendig ist, der bereits angenommen wird, wenn ein nur geringer Gestaltungsspielraum zur Verfügung stand, dieser aber genutzt wurde.¹¹

Kann zumindest davon ausgegangen werden, dass die urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte bei Werken von Beamten und Angestellten der jeweiligen Gebietskörperschaft durch stillschweigende Übertragung nach § 31 UrhG auf eben jene – und nach der Übergabe an das Archiv in Folge der archivgesetzlichen Anbietungspflichten auch an dieses – übergehen¹², gilt dies nicht für Unterlagen mit Werkcharakter, die von außen (egal, ob von Bürgern oder öffentlichen Stellen anderer Gebietskörperschaften) an die öffentliche Stelle herangetragen werden: Denn auch wenn der Träger einer Behörde Eigentümer an Unterlagen wird, ist damit nach § 44 Abs. 1 UrhG im Zweifel nicht die Übertragung des nutzbaren Urheberrechts verbunden.¹³

Um aber wirklich zu 100 Prozent sicher zu sein, ob ein urheberrechtlich geschütztes Werk vorliegt oder nicht, müsste dies jedes Mal am konkreten Einzelfall geprüft werden.¹⁴ Eine solche zeitlich enorm aufwändige Einzelfallprüfung kann allein bei den sich in den Archiven befindlichen Massen an Unterlagen allerdings nicht geleistet werden.

10 *Raue*, JZ 2013, 280, 283; *Zilles*, Urheberrecht in Archiven und anderen Kultureinrichtungen, 2018, S. 12; *Ramsauer*, AnwBl 2013, 410, 413.

11 *Raue*, JZ 2013, 280, 283.

12 *Polley*, Archiv- und urheberrechtliche Aspekte der Anfertigung von Reproduktionen und der Digitalisierung, *Archive in Bayern* 2010, 361, 380f. mit Verweis auf ein Urteil des KG Berlin vom 6.9.1994 – 5 U 2189/93, NJW-RR 1996, 1066; *Dusil*, Zwischen Benutzung und Nutzungssperre. Zum urheberrechtlichen Schutz von archivierten Fotografien, *Archivar* 2008, 124, 130f. Dies gilt grundsätzlich auch für das Urheberpersönlichkeitsrecht, *Dreier/Schulze-Dreier*, UrhG, 6. Auflage 2018, § 43 Rn 34–37; vgl. aber zu den Grenzen BGH, Urt. v. 12.05.2010 – I ZR 209/07 – juris (Lärmschutzwand).

13 *Polley*, Archiv- und urheberrechtliche Aspekte der Anfertigung von Reproduktionen und der Digitalisierung, *Archive in Bayern* 2010, S. 361, 381; vgl. *Hänger*, Mit gutem Recht erinnern, 2018, S. 25, 29. Ebenfalls gilt dies nicht für Werke, die auf Grund eines Auftrags (§ 662 BGB) oder eines Werkvertrages (§ 631 BGB) für die jeweilige öffentliche Stelle angefertigt wurden, ohne dass die urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an diese übertragen wurden, *Polley*, Rechtsfragen bei der Präsentation und Benutzung digitaler Publikationen im archivischen Kontext, *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 63, 2005, 35; vgl. auch *Dusil*, Zwischen Benutzung und Nutzungssperre. Zum urheberrechtlichen Schutz von archivierten Fotografien, *Archivar* 2008, 124, 130; *Rousavy*, Nichtstaatliches Archivgut in Kommunalarchiven, 2012, S. 132, 152.

14 *Steinert*, Urheberrechtliche Probleme bei der Zugänglichmachung und Benutzung von Archivgut, *Archive in Bayern* 2014, 231, 237.

III. Aktuelle Probleme des Urheberrechts für Archive

Das Urheberrecht ist von seiner grundlegenden Intention und ganzen Ausrichtung für Archive und Kulturinstitutionen nicht vorteilhaft, da im Vordergrund stets der Schutz des Werkschöpfers, nicht aber die Werknutzung steht.¹⁵ Ist schon die „klassische“ Vorlage von noch urheberrechtlich geschütztem, bisher unveröffentlichten Material, welches die große Mehrheit von Archivalien darstellt, im Lesesaal mit rechtlichen Risiken verbunden¹⁶, wird es erst recht problematisch, wenn Archive ohne Zustimmung der Rechteinhaber für ihre Nutzer Kopien anfertigen und übermitteln sollen bzw. den zunehmend stärkeren Wünschen der interessierten Öffentlichkeit nachkommen wollen, Archivgut zu digitalisieren und ins Netz zu stellen. Ersteres ist Archiven auf Grund von § 60 f. Abs. 1 i.V.m. § 60 e Abs. 5 (im Gegensatz zu Bibliotheken) untersagt, bei Zweiterem handelt es sich insbesondere um einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG, das allein dem Urheber bzw. dem Rechteinhaber zusteht, da das bisherige Urheberrecht hier eine Schranke für Archive nicht bereithält. Ein Ermessenspielraum für eine Abwägung, wie ihn die Archivgesetze zwischen dem Zugangsrecht und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, vorsehen, existiert für Archive im Urheberrecht nicht.¹⁷ Nicht nur die Corona-Lage hat dazu geführt, dass Wissenschaftler zur Auswertung größerer (Archiv-)Bestände zunehmend darauf angewiesen sind, dass für sie relevante Unterlagen auch digital bereitgestellt werden. Dies gilt insbesondere für den Forschungszweig der „Digital Humanities“, die systematische Nutzung computergestützter Verfahren und digitaler Ressourcen.¹⁸ Zudem besteht die berechtigte Erwartung von Nutzerinnen und Nutzern auf Grund des Gesetzes des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen

15 *Krämer/Zilles*, Archive im Rechtsstaat. Zwischen Rechtssicherung und Verrechtlichung, 2018, S. 105, 112.

16 *Hänger*, Mit gutem Recht erinnern, 2018, S. 25, 28.; anders noch *Zilles*, Urheberrecht in Archiven und anderen Kultureinrichtungen, 2018, S. 24 f. Für das IFG, das einen grundsätzlich voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen vorsieht (§ 1 Abs. 1 IFG), wurde bei Vorlage von noch unveröffentlichtem urheberrechtlich geschützten Werken ein Eingriff in das Erstveröffentlichungsrecht angenommen, BVerwG, Urt. v. 25.06.2015 – 7 C 1/14, GRUR-RR 2016, 137, 140. Allerdings gestatten § 53 Abs. 1 UrhG und § 60 c UrhG Reproduktionen und damit denklogisch auch die Vorlage von bisher nicht veröffentlichten Unterlagen zu privaten bzw. wissenschaftlichen Zwecken, welche wohl die mit Abstand häufigsten Nutzungsarten in einem Archiv darstellen. Die Vorlage von unveröffentlichten Werken in einem Archiv wurde allerdings nicht als Veröffentlichung angesehen, wenn das ArchG – wie noch in § 3 Abs. 1 LArchG Rh-Pf – die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses vorsieht, OLG Zweibrücken, Urt. v. 21.02.1997, 2 U 30/96, GRUR 1997, 363, 364; *Zilles*, Urheberrecht in Archiven, S. 25. Dass schon die Übergabe von Unterlagen mit Werkcharakter an eine Behörde bereits eine Erstveröffentlichung i.S.d. Urheberrechts darstellt, hat das Bundesverwaltungsgericht im Übrigen verneint, BVerwG, Urt. v. 25.06.2015 – 7 C 1/14, GRUR-RR 2016, 137, 140; Urt. v. 26.09.2019 – 7 C 1/18 –, juris Rn 31 f.; anders aber, wenn das Werk bereits in ein öffentliches Gerichtsverfahren eingebracht wurde, OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 20.04.1999 – 11 U 38/98, NJW-RR 2000, 119.

17 *Hänger*, Mit gutem Recht erinnern, 2018, S. 25, 28.

18 *De la Durantaye/Raue*, RuZ 2020, 83, 89.

vom 14. August 2017, ab 2024 verstärkt ortsungebunden Archivalien durch einen Onlinezugang nutzen zu können¹⁹, was nicht zuletzt für die Unterlagen zur Wiedergutmachung von NS-Unrecht gilt. Gleichzeitig besteht die Problematik, dass im digitalen Zeitalter Unterlagen, die nicht online verfügbar sind, de facto nicht existieren und so von der wissenschaftlichen Forschung bzw. der interessierten Öffentlichkeit immer weniger beachtet werden. Somit drohen wichtige (historische) Quellen für eine lange Zeit dem kollektiven Vergessen anheim zu fallen, was zu einer bedenklichen Verzerrung des Geschichtsbildes führen kann.²⁰ Änderungen in der Urheberrechtsgesetzgebung haben in den letzten Jahren zumindest für Archive keine bzw. keine wesentlichen Verbesserungen gebracht.²¹

IV. Problematische Regelungen des Urheberrechts-Entwurfs

Vor diesem Hintergrund ist die gleich an mehreren Stellen erwähnte Zielsetzung des neuen Urheberrechts-Entwurfs höchst begrüßenswert, vereinfachten (d.h. Online-) Zugang zum kulturellen Erbe und somit auch zu Archivalien zu ermöglichen.²² Dies gilt vor allem für die Möglichkeit, für Einrichtungen des Kulturerbes, zu denen selbstverständlich auch Archive zählen²³, mit repräsentativen Verwertungsgesellschaften kollektive Lizenzvereinbarungen abzuschließen, die auch sog. „Außenstehende“ – also Rechteinhabern von Werken, die selbst gar nicht in einer Verwertungsgesellschaft organisiert sind, sofern die Verwertungsgesellschaft insgesamt für diese Werke repräsentativ ist – umfasst und ebenso für „nicht verfügbare Werke“ gelten sollen (§§ 51b, 52 VGG-E).²⁴ Gleichfalls ist es positiv zu bewerten, dass beim Fehlen einer repräsentativen Verwertungsgesellschaft (z.B. bei Plakaten oder Flyern) eine Nutzung von nicht verfügbaren Werken auf Grund einer gesetzlichen Erlaubnis möglich sein soll (§ 61 d UrhG-E). Außerdem sind im Gesetzgebungsverfahren an einigen Stellen positive Veränderungen im Sinne der Kulturerbe-Einrichtungen aufgenommen worden; hervorgehoben sei insbesondere der Verzicht auf die stark kritisierte zunächst vorgesehene Vergütungspflicht für Werke, für die es keine Verwertungsgesellschaft gibt.²⁵ Dennoch ist

19 Stellungnahme des Bundesarchivs zum Zweiten Gesetz des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, S. 2.

20 Hamburger Note vom Oktober 2015, Mit gutem Recht erinnern, 2018, X; *Klimpel*, Mit gutem Recht erinnern, 2018, S. 3, 4; Hänger, Mit gutem Recht erinnern, 2018, S. 25, 26.

21 Hänger, Mit gutem Recht erinnern, 2018, S. 25, 27.

22 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 03.02.2021, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Gesetz_Anpassung_Urheberrecht_digitaler_Binnenmarkt.pdf?__blob=publicationFile&v=5, zuletzt abgerufen am 05.05.2021, S. 46, 92, 122.

23 ErwGR 13 DSM-RL; Legaldefinition § 60 d Abs. 3 Nr. 1 UrhG-E.

24 Zum Problem, wann Verwertungsgesellschaften als „repräsentativ“ anzusehend sind, *Klimpel*, RuZ 2021, 68, 78 f.

25 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 03.02.2021, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Gesetz_Anpassung_Urheberrecht_digitaler_Binnenmarkt.pdf?__blob=publicationFile&v=5, zuletzt abgerufen am 05.05.2021, S. 116.

festzuhalten, dass durch einige Regelungen an zentralen Stellen die positive Zielsetzung – vor allem für Archive – wieder konterkariert wird.

Bevor auf einzelne Punkte eingegangen wird, sei das grundsätzliche Problem hervorgehoben, dass sowohl DSM-RL als auch der Entwurf weiterhin davon ausgehen, dass Werke (ausschließlich) zum Zweck wirtschaftlicher Verwertung geschaffen und vertrieben wurden und dass die Lizenzierung durch eine Verwertungsgesellschaft, durch die sich Urheber normalerweise vertreten lassen, den Regelfall darstellt. Dabei wird aber nicht berücksichtigt, dass in Archiven mehrheitlich zeitgeschichtliche Zeugnisse verwahrt werden, die zwar urheberrechtlichen Schutz genießen, die aber zu keinem Zeitpunkt zur wirtschaftlichen Verwertung geschaffen wurden und auch keinen wirtschaftlichen Wert (mehr) besitzen. In den allermeisten Fällen haben sich die Urheber auch bei der Entstehung dieser Werke nie Gedanken über das Urheberrecht gemacht.²⁶ Unterlagen, die von Betroffenen, Beamten oder weiteren Personen im Zuge eines NS-Wiedergutmachungsverfahrens angefertigt wurden und auf Grund einer persönlich geistigen Schöpfung Werkcharakter genießen, sind dafür ein besonders eindrückliches Beispiel. Hinzu kommt, dass DSM-RL und Entwurf von Einzelwerken ausgehen (z.B. ein Buch, ein Foto, ein Gemälde). Charakteristisch für Archivgut ist allerdings, dass einzelne Werke wie Gutachten, persönliche Briefe, Lebensläufe und einzelne Fotos in Wiedergutmachungsakten regelmäßig nur einen kleinen Teil im Kontext größerer Aktenkonvolute oder Sammlungsbestände darstellen. Der Versuch, diese Werke denselben Regeln zu unterwerfen wie diejenigen, die allein zu kommerziellen Zwecken entstanden sind, muss für Archive zwangsläufig zu unpraktikablen Lösungen führen und kann dem gesetzlichen Auftrag der Archive zur Bereitstellung und Zugänglichmachung von Kulturgut erheblich entgegenstehen, ohne den Urhebern bzw. den Rechteinhabern gleichzeitig Vorteile zu verschaffen²⁷, wie nun an einigen Beispielen deutlich gemacht werden soll.

1. Verhältnis „nicht verfügbare Werke“ / „nicht veröffentlichte Werke“

Ein großes Problem besteht darin, dass in dem aktuellen Entwurf nicht klar geregelt ist, ob auch bisher nicht veröffentlichte Werke i.S. von § 6 Abs. 1 UrhG unter den Begriff der „nicht verfügbaren Werke“ fallen sollen, und z.B. eine Online-Stellung entsprechender Werke (weiterhin) eine Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrecht, namentlich des Erstveröffentlichungsrechts (§ 12 UrhG), darstellt. ErwGr 37 der DSM-RL spricht einerseits von „unveröffentliche[n] Werke[n]“, die zu nicht für den Handel bestimmten Werken zählen sollen, andererseits sollen nationale Regelungen zu Persönlichkeitsrechten, wozu wohl auch das Urheberpersönlichkeitsrecht zu zählen ist²⁸, un-

26 *Klimpel*, RuZ 2021, 68, 79, Stellungnahme des VdA zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, S. 1.

27 Stellungnahme des VdA zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, S. 1.

28 Zur Problematik mit dem Urheberpersönlichkeitsrecht, *Klimpel*, Reformen für das kulturelle Erbe?!, RuZ 2021, 68, 82.

beschadet bleiben. Nach der herrschenden Meinung soll, soweit ersichtlich, eine (Erst-)Veröffentlichung von unveröffentlichten Werken durch die Gedächtniseinrichtung ausgeschlossen bleiben.²⁹ Sollten bisher nicht veröffentlichte Werke keine „nicht verfügbare Werke“ darstellen, würden Archive von der Neuregelung des Urheberrechts nur in geringem Maß profitieren können, da es für Archive geradezu charakteristisch ist, dass sich in ihnen eine Vielzahl nicht veröffentlichter Werke befindet.³⁰ Dies betrifft insbesondere das bereits erwähnte Verwaltungsschriftgut des 20. Jahrhunderts, das z.B. noch urheberrechtlich geschützte und noch nicht veröffentlichte Fotos, Pläne, Skizzen, aber auch Briefe, Anwaltschriftsätze und ärztliche bzw. juristische Gutachten enthalten kann – alles im Übrigen Unterlagenarten, die sich auch in den Wiedergutmachungsakten befinden und daher für das „Transformationsprojekt zur Wiedergutmachung“ von hoher Bedeutung sind.

2. Nutzungsmöglichkeit nur in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums

Eine Nutzung von „nicht verfügbaren Werken“ ist nur in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums erlaubt – und dies auch nur, wenn die jeweilige Verwertungsgesellschaft in diesen Ländern repräsentativ ist.³¹ Dies bedeutet, dass Kultureinrichtungen bei einer öffentlichen Zugänglichmachung einen Zugriff aus Drittstaaten technisch verhindern müssen.³² Ein solches Geo-Blocking für jedes einzelne „nicht verfügbare Werk“ würde nicht nur einen unverhältnismäßigen technisch-organisatorischen Aufwand bedeuten³³, sondern auch der Grundidee des Open Access widersprechen, der ja gerade den Zugriff auf Kulturgut aus allen Teilen der Welt ermöglichen will. Soweit nicht anderweitig Nutzungsrechte eingeräumt worden sind, dürften urheberrechtlich noch geschützte „nicht verfügbare“ Werke z.B. nicht in Israel, den USA oder Australien online zugänglich gemacht wer-

29 Henke, ZUM 2019, 400, 404; de la Durantaye/Kuschel, ZUM 2019, 694, 695; de la Durantaye, GRUR 2020, 7, 9; Talhoff, ZUM 2020, 223, 227; kritisch auch Spindler, WRP 2019, 811, 815.

30 Ähnlich bereits Steinert zu der Regelung über verwaiste Werke, Digitalisierung und Digitalisate im Lesesaal – urheberrechtliche Fragestellungen, in: Stumpf/Tiemann (Hrsg.), „Im (virtuellen) Lesesaal ist für Sie ein Platz reserviert...“ Archivbenutzung heute – Perspektiven für morgen. Beiträge des 21. Fortbildungsseminars der Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK) in Kassel vom 14.-16.11.2012, 65, 68 Fn 6; Stellungnahme des Bundesarchivs zum Zweiten Gesetz des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, S. 2, 4.

31 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 03.02.2021, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Gesetz_Anpassung_Urheberrecht_digitaler_Binnenmarkt.pdf?__blob=publicationFile&v=5, zuletzt abgerufen am 05.05.2021, S. 118, 148.

32 So auch de la Durantaye/Kuschel, ZUM 2019, 694, 700; Stellungnahme des Bundesarchivs zum Zweiten Gesetz des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, S. 11; Stellungnahme des VdA vom zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, S. 2 f.

33 Eine erste unverbindliche Schätzung der IT-Abteilung der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz beziffert dafür anfallende Kosten auf ca. 6.000 Euro.

den. Gerade dort gibt es allerdings ein hohes Bedürfnis, Unterlagen zur Wiedergutmachung ortsungebunden einzusehen.

3. Informationspflichten (§ 61 f UrhG-E)

Fehlen repräsentative Verwertungsgesellschaften, muss die Kultureinrichtung öffentlich über geplante Nutzungen von „nicht verfügbaren Werken“ informieren (§ 61 f UrhG-E), um dadurch die Grundlage für die effiziente Ausübung des (unbefristeten) Widerspruchsrechts des Rechtsinhabers zu schaffen. Zu diesem Zweck wird beim Europäischen Amt für geistiges Eigentum (EUIPO) ein neues, europaweites Informationsportal geschaffen. Über die betroffenen Werke kann auch mit Thumbnails informiert werden. Sollte für Archive die Verpflichtung bestehen, jedes einzelne nicht verfügbare Werk, für das es keine repräsentative Verwertungsgesellschaft gibt und das online gestellt werden soll, in die Datenbank des EUIPO (ggf. noch mit Thumbnails) einzutragen, würde dies angesichts der Fülle der in Archiven verwahrten Werke einen unglaublich hohen und in der Regel nicht verhältnismäßigen Aufwand bedeuten, der letztendlich auch bei den knappen Ressourcen gar nicht leistbar ist. Beispielsweise erscheint es vollkommen unpraktikabel und weltfremd, Millionen (!) von NS-Wiedergutmachungsakten seitenweise zu durchblättern, um zunächst noch urheberrechtlich geschützte Unterlagen wie persönliche Briefe, Gutachten oder Fotos etc. zu identifizieren, um sie anschließend – vor einer beabsichtigten Online-Stellung – zunächst in eine europaweite Datenbank einzutragen. Im Übrigen können Angaben zu den Rechteinhabern oft auch gar nicht ermittelt werden.³⁴ Dieser Aufwand wäre umso weniger gerechtfertigt, wenn die Rechteinhaber ggf. von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machten. Die Erfahrungen mit § 61 UrhG zu den verwaisten Werken haben gezeigt, dass Regelungen, die mit hohen Recherche- und Informationspflichten verbunden sind, und daher einen solchen organisatorischen Aufwand für die Kultureinrichtungen bei Massendigitalisierungen verursachen, nicht geeignet sind und abschreckend wirken.³⁵ Zwar ist dem Autor dieser Zeilen bewusst, dass es die europarechtlichen Vorgaben gibt, Rechteinhaber ausreichend zu informieren³⁶, aus archivischer Sicht wäre es aber wünschenswert, wenn der Informationspflicht Genüge geleistet wäre, wenn es ausreichte, die jeweils vorhandenen Erschließungsdaten zu einem vorhandenen Werk zu veröffentlichen.³⁷

34 Das Bundesarchiv berichtet allein von drei Millionen Bildern, zu denen kein Urheber bekannt ist und weist zu Recht darauf hin, dass viele Schriftstücke nicht oder nur unzureichend namentlich gekennzeichnet sind, Stellungnahme des Bundesarchivs vom 06.11.2020 zum Referentenentwurf, https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/110620_Stellungnahme_BArch_RefE_Urheberrecht-ges.pdf?__blob=publicationFile&v=2, letzter Zugriff am 05.05.2020, S. 17; *Hänger*, Mit gutem Recht erinnern, 2018, S. 31.

35 So auch *Klimpel*, Bibliotheksdienst 2020, 559, 561; *Talhoff*, ZUM 2020, 223, 225.

36 *Steinhauer*, RuZ 2021, 5, 10.

37 Stellungnahme des Bundesarchivs vom 06.11.2020 zum Referentenentwurf, https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/110620_Stell

4. Prüfung der Verfügbarkeit eines Werkes (§ 52 b Abs. 2 VGG-E)

Nach § 52 b Abs. 2 VGG-E muss die Kultureinrichtung vor einem abgeschlossenen Vertrag mit einer Verwertungsgesellschaft „einen vertretbaren Aufwand“ betrieben haben, um Angebote für einen Erwerb zu ermitteln. Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei Archivgut in der Regel um Unikate, die niemals käuflich erwerblich waren, sodass es so gut wie ausgeschlossen ist, Angebote für einen Erwerb zu ermitteln, was zudem auf Grund der Masse an (potentiell) urheberrechtlich geschützten Unterlagen auch faktisch unmöglich ist. Dass sich gerade für Briefe, Gutachten und Fotos etc., die sich in Wiedergutmachungsunterlagen finden, keine Angebote einholen lassen, ist eigentlich überflüssig zu erwähnen, sei aber nur der Vollständigkeit noch einmal herausgestellt.

Da Art. 8 Abs. 5 S. 2 DSM-RL Pauschallösungen gestattet und gemäß ErwGr 38 den Besonderheiten des jeweiligen Werks oder sonstigen Schutzgegenständen Rechnung zu tragen ist, sollte es auf Grund der Besonderheit von Archivgut in vielen Fällen ausreichen, nach Treu und Glauben pauschal von der Nichtverfügbarkeit der einzelnen in den Beständen der Kulturerbe-Einrichtungen vorhandenen Werke auszugehen.

Dabei können nichtabschließende Kriterien für die Besonderheit und damit die Nichtverfügbarkeit folgende Merkmale sein:

- der unikale, einmalige Charakter,
- der Umstand, dass das Werk augenscheinlich niemals öffentlich angeboten wurde bzw. nicht zu Erwerbszwecken entstanden ist,
- die Tatsache, dass ein Werk Teil des Bestandes einer Kulturerbe-Einrichtung ist,
- die Stichtagslösung, die sich bei Archivgut am Ablauf der Schutz- und Sperrfristen, d.h. am Entstehungsdatum, orientiert.³⁸

5. Datenbanken und Computerprogramme (§ 69d Abs. 2 UrhG-E/§ 87 c Abs. 1 UrhG-E)

Nach den Archivgesetzen des Bundes (§ 3 Abs. 1 Bundesarchivgesetz) und der Länder sind den öffentlichen Archiven grundsätzlich alle Arten von Unterlagen anzubieten, also auch Computerprogramme und Datenbanken. Dabei sind im Zuge der Übernahme immer wieder auch Vervielfältigungen notwendig, damit die Computerprogramme und Datenbanken überhaupt als Archivgut in die Bestände aufgenommen werden können. § 60f Abs. 2 UrhG gestattet im öffentlichen Interesse tätigen Archiven die Vervielfältigung für diesen Zweck. Durch die aktuelle Fassung von § 69d Abs. 2 UrhG-E

ungnahme_BArch_RefE_Urheberrecht-ges.pdf?__blob=publicationFile&v=2, letzter Zugriff am 05.05.2020, S. 17.

38 Stellungnahme des Bundesarchivs vom 06.11.2020 zum Referentenentwurf, https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/110620_Stellungnahme_BArch_RefE_Urheberrecht-ges.pdf?__blob=publicationFile&v=2, letzter Zugriff am 05.05.2020, S. 18 f.

bzw. § 87 c Abs. 1 UrhG-E ist es allerdings fraglich, ob diese Berechtigung auch für die Herstellung von Computerprogrammen und Datenbanken gilt, sodass die Gefahr besteht, dass kulturell wertvolle Computerprogramme und Datenbanken möglicherweise nicht in die Archivbestände transferiert werden dürften und somit gleichzeitig die gesetzliche Anbietungspflicht der Archivgesetze unterlaufen würden. Durch die vorgeschlagenen Formulierungen wird sichergestellt, dass für eine archivische Übernahme von Computerprogrammen und Datenbanken die notwendigen Vervielfältigungen gestattet sind und damit auf eine rechtssichere Grundlage gestellt wird. Dabei ist im Übrigen die Sorge unbegründet, dass die im öffentlichen Interesse tätigen Archive übermäßig urheberrechtlich geschützte Computerprogramme und Datenbanken in ihre Bestände aufnehmen, ihren Benutzern zur Verfügung stellen und so den Herstellern einen wirtschaftlichen Schaden zufügen, da für eine Archivierung nach den Archivgesetzen ohnehin nur Datenbanken und Computerprogramme mit „bleibenden Wert“ in Frage kommen (z.B. § 1 Nr. 10 Bundesarchivgesetz), was eine äußerst geringe Übernahmerquote zur Folge hat. Dadurch wird eine pauschale Aufnahme von sämtlichen Computerprogrammen und Datenbanken in die Archivbestände verhindert und eine Beeinträchtigung der ökonomischen Interessen der Rechteinhaber praktisch ausgeschlossen.³⁹

6. Übermittlungsverbot von Kopien (§ 60 e Abs. 5 UrhG i.V.m. § 60 f Abs. 1 UrhG)

Da der deutsche Gesetzgeber bei der Umsetzung der DSM-RL nur minimalste Anpassungen vorgenommen hat⁴⁰, bleibt es vorerst auch bei den äußerst unerfreulichen Regelungen zum Kopienversand: Nach dem aktuellen Urheberrecht (§ 60 e Abs. 5 i.V.m. § 60 f Abs. 1 UrhG) dürfen von den Kulturerbe-Einrichtungen nur Bibliotheken Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke auf Einzelbestellung an Nutzer übermitteln – und dies auch nur in äußerst beschränktem Maße, wobei Reproduktionen aus Zeitungen und sog. „Kioskzeitschriften“ gänzlich ausgenommen sind.

Diese Benachteiligung von anderen Kulturerbe-Einrichtungen wie Archiven ist nicht gerechtfertigt. Charakteristisch für Archiv- und Sammlungsgut ist, dass es sich um Unterlagen staatlicher oder privater Provenienz handelt, die Unikate darstellen und in der Regel nicht mit dem Ziel der wirtschaftlichen Verwertbarkeit entstanden sind. Insbesondere bei staatlichem Archivgut geht es vornehmlich um die Abbildung des Verwaltungshandelns. Gleichzeitig besteht ein starkes öffentliches Interesse an dessen Zugänglichmachung, z.B. zur Wahrung berechtigter Interessen von Bürgerinnen und Bürgern, wissenschaftlichen Forschungs- und Dokumentationszwecken und zum Zwecke der Bereitstellung von Informationen für Verwaltung, Rechtsprechung und

39 *Brinkhus*, RuZ 2021, 56, 59f., 63–65. Problematisch ist zudem, dass sich die eingeführte Schranke für Bestandserhaltungsmaßnahmen bei Datenbanken (§ 87c Abs. 1 S. 1 Nr. 6 UrhG-E) nur auf wesentliche Teile einer Datenbank und nicht die vollständige Datenbank bezieht, ebenda, 67; *Steinhauer*, RuZ 2021, 5, 22.

40 *Steinhauer*, RuZ 2021, 5, 17.

Gesetzgebung, aber auch ganz allgemein im Sinne der Transparenz und damit der Kontrolle von Verwaltungshandeln.

Da es sich bei Archivgut typischerweise um Unikate handelt, ist die Verfügbarkeit nur an einem Ort, der jeweiligen Kulturerbe-Einrichtung, gegeben. Die Möglichkeit der Ausleihe, wie in Bibliotheken, ist aus Gründen des Bestandsschutzes prinzipiell nicht vertretbar. Um jeder Person unabhängig vom Wohnort einen geeigneten Zugang zu Archiv- und Sammlungsgut zu gewährleisten, ist es zwingend notwendig, den Versand von analogen und digitalen Vervielfältigungen zu gestatten, ohne zuvor eine aufwändige und häufig nicht praktikable Einzelfallprüfung durchzuführen, ob das Archivgut noch urheberrechtlich geschützte Werke enthält.⁴¹ Gerade die Corona-Krise, in der viele Lesesäle für einen längeren Zeitraum geschlossen werden mussten, hat das starke Bedürfnis von Nutzerinnen und Nutzern gezeigt, Reproduktionen von Archivunterlagen zu erhalten. Unabhängig davon besteht gerade bei Wiedergutmachungsunterlagen der Wunsch nach Kopien, da viele an den Akten interessierte Personen, insbesondere Betroffene bzw. deren Angehörige, im außereuropäischen Ausland leben und/oder altersbedingt nicht mehr die Archive aufsuchen können.

Eine Umfangsbeschränkung von Reproduktionen steht im Übrigen einer sinnvollen inhaltlichen Auswertung entgegen und ist zudem meist nicht praktikabel. Verwertungsinteressen werden durch die Erlaubnis zum Kopienversand – auch bei historischen Presseerzeugnissen – zudem nicht nennenswert beeinträchtigt.⁴²

V. Schluss

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits vor einigen Jahren zum Ausdruck gebracht, dass urheberrechtlich geschützte Werke nach ihrer Veröffentlichung „geistiges und kulturelles Allgemeingut“ darstellen.⁴³ Wie in diesem Aufsatz aufgezeigt, bestehen aber aus urheberrechtlichen, insbesondere urheberpersönlichkeitsrechtlichen Gründen nach wie vor erhebliche Hürden für die interessierte Öffentlichkeit und die wissenschaftliche Forschung, an diesem kulturellen Allgemeingut, zu dem Archivgut zweifellos gehört, in der Form zu partizipieren, wie es die Erwartungen und die Ansprüche des digitalen Zeitalters der 21. Jahrhunderts erfordern. Auch nach der Umsetzung der DSM-RL in deutsches Recht wird sich vermutlich – trotz einiger positiver Entwicklungen – daran nur wenig ändern. Dies gilt für Archive insbesondere dann, wenn Re-

41 Dazu zählt auch die Möglichkeit, das reproduzierte Archivgut in gesicherter Form zum Herunterladen vorzuhalten.

42 Vgl. hierzu auch die Stellungnahme des Bundesarchivs vom 06.11.2020 zum Referentenentwurf, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Dowloads/110620_Stellungnahme_BArch_RefE_Urheberrecht-ges.pdf?__blob=publicationFile&cv=2, zuletzt abgerufen am 05.05.2021, S. 4 f; Brinkhus, Regelungen zur Erhaltung des digitalen und digitalisierten Kulturerbes, RuZ 2021, 57, 62, der zu Recht darauf aufmerksam macht, dass eine Erlaubnis, Kopien zu versenden, auch aus bestandserhalterischen Gründen angezeigt ist.

43 BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 29.06.2000 – 1 BvR 825/98, Rn 23; Beschluss vom 11.10.1988 1 BVR 743/86, 1 BvL 80/86, Rn 42.

gelungen, die Erleichterungen für den Zugang darstellen, von vornherein nicht für noch unveröffentlichtes Archivgut gelten, da – wie mehrfach aufgezeigt – dieses die große Mehrheit in Archiven darstellt. Aber auch Bestimmungen zu Informationspflichten und einer vorherigen Prüfung nach einem Angebot sind mit viel zu hohen Aufwänden verbunden, als dass sie Projekte von Massendigitalisierungen von Archivgut begünstigen würden, sondern wirken abschreckend. Dass aber ein großes Bedürfnis an solchen Projekten besteht, wird besonders am Beispiel des vom Bundesministerium der Finanzen auf den Weg gebrachten „Transformationsprojekt zur Wiedergutmachung“ deutlich, in dem Millionen von Wiedergutmachungsunterlagen digitalisiert und online präsentiert werden sollen. Insbesondere hier widersprechen Regelelungen zum Geo-Blocking der Zielsetzung, weltweit einen Zugang zu Unterlagen zu erhalten. Problematisch ist auch, dass die archivische Übernahme von Computerprogrammen und Datenbanken auf rechtlich unsicherem Boden stehen bleibt. Darüber hinaus sind dringende Reformanliegen aus Sicht der Archive – wie das Übermittlungsverbot zur Übersendung von urheberrechtlich noch geschützten Reproduktionen – in der aktuellen Reform nicht berücksichtigt worden. Gleiches gilt für das hier nicht angesprochene, aber äußerst notwendige Bedürfnis, dass wissenschaftliche Forscher auch aus bisher unveröffentlichten, aber noch urheberrechtlich geschützten Archivquellen zitieren dürfen.⁴⁴ Auch ist für die Planungs- und Rechtssicherheit von Archiven und anderen Kulturerbe-Einrichtungen zwingend notwendig, dass die 2018 eingeführten Schranken (§§ 60a ff.) komplett entfristet werden.⁴⁵ Es bleibt daher nur zu hoffen, dass den jetzt angestoßenen Veränderungen – vor allem als Ergebnis der obligatorischen Evaluierungen – weitere Reformschritte folgen werden, damit die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen endlich geschaffen werden, Archivgut ohne großen Aufwand ortsungebunden digital bereit zu stellen. Archivare und Archive sind mehr denn je gefordert, sich an der öffentlichen Diskussion um Reformen im Urheberrecht zu beteiligen, damit entsprechende Verbesserungen angestoßen und weitergeführt werden.



© Eike Alexander von Boetticher

44 Vgl. *Hänger*, *Mit gutem Recht erinnern*, 2018, S. 15, 32.

45 *Steinhauer*, *RuZ* 2021, 5, 16 f.